



Ausgabe: 12. März 2014

Ersetzt: 9. Dezember 2011

A. Konzernstruktur
2. Corporate Governance

2.1 Organisationsreglement

Präambel

Zweck der SCHMOLZ+BICKENBACH AG ("**Gesellschaft**") ist im Wesentlichen der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen in allen Rechtsformen insbesondere im Stahlbereich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, für die Gesellschaft und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (alle Konzerngesellschaften zusammen die "**SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE**") eine einheitliche Führungsorganisation zu erlassen.

1. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

1.1 Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird gestützt auf Art. 716 OR, Art. 716b OR, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und Art. 14 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft vom Verwaltungsrat erlassen.

1.2 Zweck

Dieses Organisationsreglement bezweckt die zusammenfassende Darstellung der Führungsorganisation der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE. Es bestimmt die Führungsorgane, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Führung der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE und regelt die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe bei der Führung der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Organisationsreglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der Gesellschaft:

- Verwaltungsrat (Ziff. 2);
- Verwaltungsratspräsidium (Ziff. 3);
- Ausschüsse des Verwaltungsrats (Ziff. 4);
- Konzernleitung (Ziff. 5); die Konzernleitung ist die Geschäftsleitung im Sinne der VegüV und der Statuten;
- Business Unit Leitung (Ziff. 6).



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestellt einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär sein muss.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2.2 Sitzungen

2.2.1 Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal im Quartal. Eine Sitzung ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung, unter Angabe der Gründe, dies verlangt.

Die Einberufung des Verwaltungsrats hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstage schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung beinhaltet Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Jedes Mitglied kann vom Präsidenten verlangen, dass ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt wird. Im Übrigen werden zusammen mit der Einberufung die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt, es sei denn, dies sei aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich. Zu den massgeblichen Sitzungsunterlagen gehören diejenigen Unterlagen, die den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung erlauben.

Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder sind Abweichungen von diesen Formvorschriften zulässig und kann insbesondere auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Verwaltungsratssitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats eine Sitzung verlangt. Per Telefon oder Video zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats gelten als anwesend.

Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse (Art. 651a, 652g, 653g OR) kann die Einberufung formfrei und ohne Einhaltung der Mindestfrist erfolgen.

2.2.2 Durchführung

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

oder – bei dessen Verhinderung – ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied. Der Vorsitzende nimmt die Leitung der Sitzung im Interesse der Gesellschaft wahr.

Mitglieder der Konzernleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung teil. Im Übrigen entscheidet der Präsident, ob und welche weiteren Personen an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

2.3.1 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Müssen einzelne Mitglieder in den Ausstand treten, werden sie für die Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.

Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitglieds (Art. 651a, 652g, 653g OR).

2.3.2 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert drei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrages telefonisch, per Telefax oder E-Mail die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Ziffer 2.3.3 protokolliert werden.

2.3.3 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.4 Aufgaben, Kompetenzen und Delegation

2.4.1 Aufgaben des Verwaltungsrats im Allgemeinen; Delegation

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übt im Rahmen der Führung der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE eine doppelte Funktion aus:

1. Der Verwaltungsrat ist Organ der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes. Seine diesbezüglichen Aufgaben sowie die für ihn geltenden Verfahrensgrundsätze sind im



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

Gesetz, in den Statuten der Gesellschaft und in diesem Organisationsreglement geregelt.

2. Der Verwaltungsrat gibt der Gesellschaft die Strategie und die Leitlinien, nach welchen diese die SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE führt. Seine diesbezüglichen Aufgaben sind in diesem Organisationsreglement beschrieben.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Konzernleitung aus und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik. Er legt die strategischen Ziele und die generellen Mittel zu ihrer Erreichung fest. Er lässt sich über die Entwicklung der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE regelmässig orientieren und behandelt die ihm unterbreiteten Berichte und Anträge. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten oder diesem Organisationsreglement vorbehalten oder übertragen sind.

Die Führung des Geschäftes der Gesellschaft ist an die Konzernleitung delegiert, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

2.4.2 Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Gesellschaft:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellen des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 VegüV sowie die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

Fusionsgesetzes.

2.4.3 Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE

Dem Verwaltungsrat obliegen im Rahmen der Führung der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Strategie und Geschäftspolitik

- Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik;
- Genehmigung des von der Konzernleitung vorgeschlagenen Businessplans;
- Genehmigung der in Ziff. 2.4.2 genannten Massnahmen und Transaktionen auf der Stufe der Tochtergesellschaften, soweit sie für die SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Organisation und Aufsicht

- Genehmigung der Grundzüge der Gruppenorganisation, der Gruppenleitung, der Corporate-Governance-Prinzipien der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE, insbesondere Genehmigung der Reglemente der Ausschüsse und des Funktionendiagramms;
- Erlass von gruppenweit verbindlicher Reglemente, Weisungen und Richtlinien, soweit die Kompetenz nicht an die Konzernleitung oder an Ausschüsse übertragen worden ist;
- Entscheide zur finanziellen, juristischen organisatorischen Grundstruktur der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE;
- Entscheidung betreffend Gründung, Liquidation oder Erwerb von Tochtergesellschaften;
- Sicherstellung eines gruppenweiten internen Kontrollsystems, das den ordnungsmässigen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellt, und eines angemessenen Risiko- und Compliance-Managements, welches sich sowohl auf finanzielle, operationelle als auch strategische Risiken bezieht;
- Behandlung der Berichterstattung der Konzernleitung;
- Beschlussfassung betreffend die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften bei Entscheidungen von grundsätzlicher Tragweite sowie hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

3. Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung

- Genehmigung der Jahresbudgets der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE;
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung und des Investitionsplans;
- Überwachung des finanziellen Gleichgewichts (Sicherheit, Liquidität, Rentabilität);



Corporate Policy Manual

Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

- Entgegennahme von Orientierungen über die Geschäftsentwicklung, ihre quartalsweise Zwischenabschlüsse sowie wichtige Geschäftsvorfälle und ausserordentlichen Ereignisse.

4. Personelles

- Genehmigung der vom Vergütungsausschuss vorgelegten allgemeinen Personalpolitik;
- Beschluss über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses und Unterbreitung des Beschlusses an die Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16e der Statuten.

2.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

2.5.1 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Orientierung des Präsidenten von der Konzernleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In Sitzungen ist jedes Mitglied des Verwaltungsrats sowie der Konzernleitung zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von der Konzernleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Geschäftsdokumente vorgelegt werden.

Ein direkter Kontakt mit Business Unit Leitern oder anderen Mitarbeitenden der Gesellschaft oder der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE soll nur mit Zustimmung des Präsidenten und vorgängiger Kontaktierung der Konzernleitung erfolgen. Vorbehalten bleiben die Kontakte der Vorsitzenden von Ausschüssen in ihren Aufgabenbereichen.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Gesamt-Verwaltungsrat.

2.5.2 Berichterstattung

In den ordentlichen Sitzungen ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten, Vizepräsidenten bzw. vom CEO und den Mitgliedern der Konzernleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der allenfalls die Orientierung des gesamten Verwaltungsrats auf dem Zirkularwege anordnet. Auf Verlangen des Verwaltungsrats berichten einzelne Business Unit Leiter direkt über die in ihrer Verantwortung stehenden



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

Geschäftsbereiche.

2.6 weitere Mandate ausserhalb der SCHMOLZ + BICKENBACH Gruppe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung können im Rahmen der Gesetze und der durch die Satzung geregelten Grenzen Mandate bei anderen Gesellschaften innehaben. Die Mitglieder sind selber dafür verantwortlich, etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden und erforderlichenfalls gem. Ziff. 8 des Organisationsreglements in Ausstand zu treten.

Mandate bei direkten Wettbewerbern sind unzulässig.

Neu angenommene Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind dem Verwaltungsratspräsidenten anzuzeigen.

Externe Mandate von Mitgliedern der der Konzernleitung sind vorab durch den Vergütungsausschuss zu genehmigen.

3. Das Verwaltungsratspräsidium

3.1 Präsident und Vizepräsident

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder einen Präsidenten. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten (vgl. Ziff. 2.1).

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er hat das Recht auf die dafür notwendigen Informationen.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrats hat die im Gesetz, in den Statuten und in diesem Organisationsreglement vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung von Generalversammlungen der Gesellschaft;
- Festsetzung, Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft (vgl. Ziff. 2.2);
- Rechtzeitige Information der Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

- Überwachung der Umsetzung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen.

Der Präsident des Verwaltungsrats lässt sich laufend vom CEO über den Geschäftsgang, alle wichtigen Geschäfte und organisatorischen Änderungen betreffend die SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE unterrichten und nimmt in die relevanten Geschäftsdokumente Einsicht. Er beaufsichtigt den CEO und dessen Aktivitäten und führt mit diesem periodisch Leistungsbewertungen durch.

Der Präsident des Verwaltungsrats hat das Recht, Dritte als Berater zu den Verwaltungsratssitzungen beizuziehen.

4. Ausschüsse des Verwaltungsrats

4.1. Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16e der Statuten (vgl. Ziff. 2.4.3 Nr. 4).

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

4.2 Übrige Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse wählen, welche mit spezifischen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet werden. Diese Ausschüsse sind im Wesentlichen mit der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse betraut und beaufsichtigen die Umsetzung von



Corporate Policy Manual

Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrats. Soweit diesen Ausschüssen Beschlusskompetenzen delegiert werden, beschränkt sich die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Überwachung der Arbeitsweise der Ausschüsse und nicht auf die Angemessenheit der einzelnen Beschlüsse. Die Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat an der folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch sofort.

Die Ausschüsse konstituieren sich in der Regel selbst. Der Verwaltungsrat erlässt für jeden Ausschuss ein Reglement, das dessen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen festlegt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse, deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement festgelegt werden:

- Audit Committee
- Strategy Committee.

5. Konzernleitung

5.1 Bestellung

Die Konzernleitung und deren Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Konzernleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Chief Executive Officer (CEO);
- Chief Financial Officer (CFO).

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führung des Geschäftes der Gesellschaft ist an die Konzernleitung delegiert, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung gehen insbesondere aus dem Funktionendiagramm hervor und sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Konzernstrategie und Konzernpolitik (Businessplan) zuhanden des Verwaltungsrats sowie deren operative Umsetzung mit den jeweiligen Verantwortlichen nach den Richtlinien des Verwaltungsrats;
- Ernennung der anderen wichtigen Funktionsträger wie z.B. Business Unit Leitung, Organe der Tochtergesellschaften.
- Direkte Führung der einzelnen Divisionsleiter.



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 **Organisationsreglement**

5.3 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)

Der CEO übernimmt den Vorsitz der Konzernleitung.

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erarbeitung – in Zusammenarbeit mit der Konzernleitung – der Konzernstrategie und Konzernpolitik zuhanden des Verwaltungsrats und Sicherstellung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung;
- Umsetzung – zusammen mit der Konzernleitung – der Unternehmenspolitik und Strategie in allen unternehmerischen Bereichen, im Sinne des Unternehmensleitbildes und gemäss den Richtlinien des Verwaltungsrats und Integration der Interessen der Geschäftsbereiche zum Nutzen der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE;
- Führung und Aufsicht der Konzernleitung und Leitung der operativen Geschäftsführung der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE;
- Einberufung von Sitzungen der Konzernleitung;
- Entwicklung der Unternehmensziele, Mittelfristplanung und Budgets zuhanden des Verwaltungsrats;
- Repräsentation der Gesellschaft und der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE nach aussen, in Absprache mit dem Präsidenten;
- Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen und Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Der CEO erlässt ferner weitergehende Richtlinien, in denen die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Mitglieder der Konzern- und der Business Unit Leitung geregelt sind (Funktionendiagramm). Bei Widersprüchen zwischen dem Funktionendiagramm und diesem Organisationsreglement geht letzteres vor. Insbesondere dürfen der Konzernleitung zugewiesene Aufgaben nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats weiterdelegiert werden. Vorbehalten bleibt die Delegation der Vorbereitung und Ausführung. Der Verwaltungsrat wird über diese Zuständigkeiten und über jede nachträgliche Änderung spätestens an der nächsten Verwaltungsratssitzung informiert.

5.4 Berichterstattung

Der CEO informiert den Verwaltungsrat periodisch und an jeder Sitzung über den allgemeinen Geschäftsgang der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE und über besondere Geschäfte und Entscheide, die er getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet er unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrats, der allenfalls die Orientierung des gesamten Verwaltungsrats auf schriftlichem Wege anordnet.

Die Konzernleitung sorgt zusammen mit Business Unit Leitern dafür, dass der CEO sämtliche Informationen erhält, damit er den Verwaltungsrat periodisch über den allgemeinen



Corporate Policy Manual

Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

Geschäftsgang und über besondere Geschäfte, Entscheide und ausserordentliche Vorfälle im Zusammenhang mit der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE informieren kann.

6. Business Unit Leitungen

6.1 Bestellung

Die Business Unit Leitungen werden durch die Konzernleitung ernannt. Die Business Unit Leiter gehören nicht der Konzernleitung an.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Business Unit Leiter gehen aus dem Funktionendiagramm gemäss Kapitel A/2./2.2 des Corporate Policy Manual hervor.

Die Business Unit Leitungen sind insbesondere für die operative Leitung der einzelnen Geschäftsbereiche zuständig. Die Mitglieder der Business Unit Leitungen sind dafür verantwortlich, dass sich die Ziele des Geschäftsbereiches mit den Konzernzielen decken.

6.3 Berichterstattung

Die Business Unit Leiter informieren jeweils die Mitglieder der Konzernleitung über den allgemeinen Geschäftsverlauf und über besondere Vorkommnisse, die einen erheblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE haben. Die Information des Verwaltungsrats erfolgt durch den CEO oder andere Mitglieder der Konzernleitung.

7. Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft

Das Zeichnungsrecht für die Gesellschaft wird generell kollektiv zu zweien erteilt.

Über die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsrat und einmal jährlich ist dem Verwaltungsrat eine aktualisierte Liste aller zeichnungsberechtigten Personen zur Genehmigung zu unterbreiten.

8. Ausstand

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. An den Beratungen über solche Geschäfte nehmen sie in der Regel nicht teil.



Ausgabe: 12. März 2014
Ersetzt: 9. Dezember 2011

A Konzernstruktur
2. Corporate Governance
2.1 Organisationsreglement

9. Ad hoc Publizität, Insidergeschäfte und Offenlegung von Management Beteiligungen

Gemäss Art. 53 des SIX Kotierungsreglements ist die Gesellschaft verpflichtet, den Kapitalmarkt über kursrelevante Tatsachen zu informieren. Der CEO sorgt dafür, dass die Gesellschaft diese Publizitätsvorschriften einhält und konsultiert den Präsidenten des Verwaltungsrats, sofern es die zeitlichen Umstände erlauben. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden spätestens gleichzeitig mit der Öffentlichkeit informiert.

Der Verwaltungsrat genehmigt die Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften sowie zur Offenlegung von Management Beteiligungen.

10. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der SCHMOLZ+BICKENBACH GRUPPE in Kraft.

Die Geschäftsreglemente sind bei Amtsende zurückzugeben, die übrigen Akten zu vernichten, mit Ausnahme der Protokolle des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, in denen das ausscheidende Mitglied des Verwaltungsrats mitgewirkt hat.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 12. März 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Der CEO erlässt die für die ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen (u.a. Funktionendiagramm) zum Vollzug dieses Reglements.

11.2 Überarbeitung und Abänderung

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmt.